

Werk

Titel: Kirchenrecht und Kirchenverfassung

Autor: Schian

Ort: Tübingen

Jahr: 1916

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1916_0019|log13

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zungenredens, der Heilungen u. dgl., die die „Kirche“ der Mormonen erfüllt, begegnet auch in der „Pfingstbewegung“ und läßt daran denken, daß Los Angeles (Kalifornien) und Topeka (Kansas), die Ursprungsstätten dieser Bewegung, nicht weit von Utah, dem Mormonenstaate, sind. Natürlich darf man die Pfingstbewegung darum nicht etwa mit dem Mormonismus zusammenstellen. Es kommt eben darauf an, was in „Zungen“ geredet wird.

Halle.

F. Kattenbusch.

Praktische Theologie.

Kirchenrecht und Kirchenverfassung.

- SAGMÜLLER, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. verm. und verb. Aufl. 2 Bände. Freiburg, Herder, 1914. M. 17.— — GOSSNER, K., Preußisches evangel. Kirchenrecht. 2. sehr verm. Aufl. Bd. I. 1914. 761. M. 16.— 2. Beiheft Nr. 12 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt den Gesetzgebungsfragen: RAPAPORT, M. W., Das relig. Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie. Mit Geleitwort von J. Kohler. Berlin und Leipzig, Rothschild, 1913. 79. M. 2.80. — SOHM, R., Weltl. und geistl. Recht. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. 69. M. 1.20. — Aus Natur und Geisteswelt 485: PFANNKUCHE, R., Staat und Kirche. Leipzig, Teubner, 1915. 118. M. 1.25. — LEMPP, R., Beiträge zur Parteigeschichte. Her. von A. Wahl 7: Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlamente. Tübingen, Mohr, 1913. 240. M. 6.— — Theol. Arbeiten aus dem Rheinischen Wissenschaftl. Predigerverein. Neue Folge 15: S. 62–74: SIMONS, E., Die rheinisch-westfäl. Kirchenordnung und das Kirchenideal Friedrich Wilhelms IV. — MEYER, K., Kirche, Volk und Staat vom Standpunkt der evangel. Kirche aus betrachtet. Leipzig, Deichert, 1915. 54. M. 1.20. — WAITZ, E., Das Wesen der evangel. Kirche, Hannover, Hahn, 1913. 90. M. 2.— — VERMEERSCH, A., Die Toleranz. Deutsche Ausg. von A. Sleumer. XVI 334. Freiburg, Herder, 1914. M. 3.50. — SCHALL, A., Das neue preußische Irrlehregesetz als Anstoß zu einer esoterischen Religionsfortbildung im Protestantismus. Leipzig, Mutze, 1914. 155. M. 3.—

1. Das SÄGMÜLLERSche Lehrbuch ist in seiner 2. Auflage an dieser Stelle (1910 S. 243 f.) von mir gewürdigt worden. Die 3. Auflage hat den Gesamtcharakter nicht verändert; er bedarf also keiner neuen Beschreibung. Das Buch wuchs um etwa 100 Seiten; daher ward es jetzt in zwei Bände zerlegt. Im übrigen ist, was seit 1909 geschehen und geschrieben ist, eingearbeitet. So namentlich die von Pius X. neu geschaffenen Rechtsordnungen, auf deren Behandlung das Vorwort besonders hinweist. Doch ist die Neuregelung der *professio fidei* (I, 293) und der *amotio* der Pfarrer (I, 383), auch der Feiertage (II, 272 ff.) überraschend kurz besprochen; mir scheint, allzu kurz. Die ernstesten Interpretationsfragen, die bezüglich dieser Ordnungen auftraten, sind überhaupt nicht erwähnt. Sehr ausführliche Erörterung fand dagegen die Neuregelung des Eherechts (II, 128 ff.) Die Aenderungen beschränken sich nicht auf die Ergänzungen; sie berücksichtigen auch neuere Diskussionen und geschichtliche Forschungen. Ob freilich der reichlich starre Standpunkt z. B. in der Würdigung der mittelalterlichen Laienbeichte (II, 45) gegen Gromers Argumente standhalten kann, bleibt fraglich. Die Ausführungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in der Reformation (I, 68) hätten nach den neueren Forschungen einer Ueberprüfung stark bedurft. Eine interessante Milderung findet sich I, 95. Während nämlich S. in der 2. Auflage gesagt hatte, die protestantische Konfession sei auf die Identifizierung mit dem Staat angewiesen, um ein erträgliches Dasein fristen zu können, heißt es jetzt, sie sei auf die engste Vereinigung mit dem Staat angewiesen, um „als Kirche“ ein erträgliches Dasein fristen zu können. Sehr viel Raum ist der äußerst fleißigen Ergänzung der Literaturangaben gewidmet. Anerkannt sei, daß dabei auch Schriften evangelischer Verfasser reichlich genannt sind. Und sicher begegnet ausgedehnte Literaturzusammenstellung einem Bedürfnis. Dennoch könnte durch bessere Sichtung erheblich an Raum gespart werden. Wer sucht denn im Lehrbuch des Kirchenrechts Literatur zu Exegese und Dogmatik (I, 18)? Wem dient es, wenn hier zu ersterer Cornills Einleitung genannt wird? Wer erwartet hier

die Nennung von Schriften über Religion im allgemeinen (I, 3)? Selbst in der juristischen Literatur könnte die Auswahl strenger durchgeführt sein. Zur Trennung von Kirche und Staat sind viele Schriften angeführt, die im Text gar nicht anklingen, auch protestantische kirchenpolitische Flugschriften geringen Wertes wie die von E. Felden. Das alles nimmt freilich dem nun bis an die Gegenwart herangeführten Werk nichts von seiner im wesentlichen bewährten soliden Brauchbarkeit. — Das 1898 erschienene Buch von GOSSNER ist in der 2. Auflage infolge der „besonders fruchtbaren Kirchengesetzgebung des letzten Jahrzehnts“ stark angewachsen; es ist nun auch um der Handlichkeit willen in zwei Bände zerlegt. Der vorliegende Band handelt im ersten Buch von der Kirche (1. Kirche im allgemeinen und Union, 2. Kirche und Staat, 3. Kirchengemeinschaft, 4. Ueber die Grenzen der Landeskirche hinaus), im zweiten von der Verfassung (1. Parochie, 2. Die neueren Verfassungsgesetze, 3. Die ältere Behördenorganisation), im dritten vom Patronat, im vierten von den Kirchenbeamten. Bd. II wird das kirchliche Leben, Militärseelsorge, Kirche und Schule, kirchliche Vermögensverwaltung besprechen. Einrichtung und Abzweckung des Werks sind im wesentlichen die gleichen geblieben (vgl. Theol. Rundschau 1900 S. 359 f.); es will ein praktischer Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen sein. Die mehr theoretischen Erörterungen sind daher stark zurückgedrängt und in die Anmerkungen verwiesen; Geschichtliches ist ganz knapp gegeben, eigentlich nur für die wichtigsten Linien und in andeutenden Einzelheiten. Dagegen ist dem gegenwärtigen Rechtsstand umfassende Aufmerksamkeit gewidmet. G. teilt die einschlägigen Kirchengesetze im Wortlaut mit; sie beanspruchen die eigentliche Masse des Raums. Er erläutert sie aber auch durch zahlreiche, viel Material bringende Anmerkungen und fügt seinerseits außer „Vormerken“, die Vorgeschichte und Geschichte der Gesetze knapp schildern, „Uebersichten“ hinzu, die das Wichtigste des Stoffes zusammenfassend darlegen. So findet man also die gesamten Unterlagen vereinigt, die dazu helfen, um sich auf Grund der Quellen ein selbständiges Ur-

teil über die Rechtslage zu bilden; hierin liegt der große Vorzug des Werkes. Daß es die neuesten Gesetze allesamt berücksichtigen konnte, sichert ihm einen Vorsprung vor SCHOEN, der sie z. T. nur in Nachträgen brachte. Daß G. sich auf die ältere preußische Landeskirche beschränkt, ermöglicht ihm eine im Verhältnis zu Schoen einheitlichere Darstellung. Andererseits kann G. natürlich nicht so umfassende systematische Darstellungen geben wie Schoen. Man findet in seinem Buche nicht so leicht die Einzelheiten zusammen, auf die es im gegebenen Fall ankommt. Das Inhaltsverzeichnis allein hilft nicht immer; aber für den 2. Bd. ist ein das ganze Werk umfassendes, sehr eingehendes Sach- und Zeitfolgeverzeichnis geplant, das diese Schwierigkeit beseitigen wird. Daß man über mancherlei noch schwebende Fragen (z. B. Kirchenzugehörigkeit Ungetaufter S. 42, 60, kirchliches Vollbürgerrecht, Einzelheiten des Parochialrechts) die erwünschten näheren Ausführungen nicht immer findet, ist in dem umfassenden Plan des Buchs begründet; soweit bestimmte Entscheidungen vorliegen, dürfte kaum irgendwo eine Lücke sein. Das Werk ist als eine Art Gesamtkommentar zu den in der altpreußischen Landeskirche geltenden kirchlichen Ordnungen zu bezeichnen; als solcher hat es, da es sehr solide gearbeitet ist, sehr erheblichen praktischen Nutzen.

Ohne Schaden hätte der Abschnitt über äußere Mission S. 88 ff. stark gekürzt werden können; er verläßt das Gebiet des Kirchenrechts und greift in die Kirchenkunde über. Undeutlich ist zuweilen ein Verweis, z. B. S. 42, letzte Zeile. Druckfehler sind nicht häufig (S. 88 C. Z. 4 Mattheus).

2. Die Monographien von RAPAPORT und SOHM greifen tief in die Fundamentalfragen nach dem Wesen des Rechts, insbesondere des religiösen Rechts, ein. Doch tun sie das in sehr verschiedener Weise. RAPAPORT will die Zusammenhänge von Religion und Recht geschichtlich aufzeigen. Die moderne Rechtswissenschaft entstand aus der Vereinigung der juristischen Form und des modernen Geistes. Die juristische Form aber ist alt; sie war in den ältesten Erscheinungsformen mit dem religiösen Geist verschmolzen; sie fand in dem religiösen Recht, das sich

mit Einführung des Monotheismus entwickelte, also in der Bibel, ihre erste Gestalt; Ausläufer derselben sind das talmudische Recht und die sog. Kirchenrechte. Also ist die juristische Form, die Basis des religiösen Rechts, die Grundlage des Kirchenrechts und des talmudischen Rechts, der Bibel entnommen, die sie „beim Zusammenziehen des sozialen Lebens mit der monotheistischen Religion“ entwickelt hat. Auf die ausführliche Einzeldarlegung einzugehen ist für uns nicht angebracht; sie ist manchmal recht interessant, entbehrt aber, obwohl R. selbst auf die große, größte Frage nach dem Wesen des Rechts aufmerksam macht, gerade in der Handhabung des Begriffes „Recht“ mehrfach der wünschenswerten Bestimmtheit und kommt darum in dem wichtigen Problem nach dem Verhältnis des religiösen Rechts zum modernen Recht nicht zu völliger Klarheit. Während R. das Verhältnis von Recht und Religion nach dem Ausdruck des von J. Kohler geschriebenen Geleitworts vom Standpunkt des aufgeklärten Theisten behandelt, setzt Kohler selbst darin auseinander, daß auch in anderen Religionssystemen wesentliche Triebkräfte des Rechts enthalten sind, und daß das moderne Recht, das in der pantheistischen Anschauung wurzelt, nicht etwa irreligiös sei. Dagegen, namentlich gegen die in dem Relativsatz enthaltene Behauptung, wäre freilich manches zu sagen. — Viel mehr als die geschichtsphilosophische Untersuchung R.s trägt R. SOHMs prächtig klar geschriebene Abhandlung für das Kirchenrecht aus. Sie stellt einen Ausschnitt aus dem lange erwarteten 2. Bd. seines Kirchenrechts dar, dessen Erscheinen im Vorwort auf 1914 verheißen wurde, leider aber wohl wieder vertagt wurde. Der ganze SOHM tritt uns aus diesem Stück entgegen. Der „Begriff des Rechts“ wird zunächst festgestellt. Recht ist Gemeinschaftsordnung; aber nicht jede Gemeinschaftsordnung ist Recht (z. B. nicht die gesellschaftliche Sitte). Nur die selbstherrliche Gemeinschaft ist Rechtsquelle; nur die Zwangsregel ist Recht. Recht ist sittlich notwendige (nicht willkürliche) Gemeinschaftsordnung. Volksgemeinschaft ist Zwangsgemeinschaft; und zwar heute nur sie, in Form des Staats. Das von der Volksgemein-

schaft erzeugte weltliche Recht ist staatliches Recht. Geistliches Recht ist aus religiösen Gründen geltendes Recht; gibt es solches, so muß es dem weltlichen übergeordnet sein. Das kanonische Recht war in diesem Sinne geistliches Recht; für die amtliche katholische Kirche ist es das noch heut; für die Rechtsordnung von heut (S. meint: auch für das katholische Volkstum, mindestens in Deutschland) aber gibt es solches geistliches Recht nicht mehr. Alle öffentliche Gewalt ist heut Staatsgewalt. Luthers religiöser Kirchenbegriff hat den Gedanken der geistlichen Zwangsgemeinschaft aufgehoben; es gibt keine sichtbare Kirche Christi mehr; die Ordnung der sichtbaren Christenheit kann nur weltliche, nur staatliche Ordnung sein. Das Wesen des Protestantismus spricht sich in der Unmöglichkeit kanonischen (geistlichen) Rechts aus. Alles kanonische Recht ist wider das Christentum. Das kanonische Recht ist im Feuer der Reformation ganz und gar verbrannt. Darin stehen Luther und Melanchthon wesentlich gleich. „Die Welt war von geistlicher Zwangsgewalt befreit, die Selbständigkeit des weltlichen Rechts, die Souveränität der weltlichen Obrigkeit, die Zuständigkeit aller öffentlichen Gewalt an den Staat . . . sind durch die lutherische Reformation religiös gerechtfertigt . . .“ Ganz SOHM! Scharfe Linien, kräftigste Durchführung eines Grundgedankens, religiöse Energie von höchster Wucht; aber zugleich ein Beiseitstellen fast aller Gegeninstanzen. Von Einzelheiten (wie z. B. den Sätzen über die Meinung des katholischen Volkstums, über die rechtliche Durchsetzung seiner religiösen Ueberzeugung S. 35) sehe ich ganz ab. Wichtiger ist, daß die geschichtlichen Auseinandersetzungen über die Meinung der Reformatoren und der Reformation (hier vielfache Stellungnahme gegen W. Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs; bemerkenswerte Bekämpfung Troeltschs) fast lediglich den religiösen Grundideen Rechnung tragen, dagegen die durch die Rücksicht auf die praktische Entwicklung und durch die keineswegs stets folgerichtig erfolgte Entfaltung ihrer Gedanken verursachten inneren Widersprüche, Schwankungen und Entwicklungen in den Anschauungen der Reformatoren selbst nicht

ausreichend beachten. S.s Thesen sind in dieser Beziehung viel zu einfach, um richtig zu sein. Am wichtigsten aber ist die Beachtung der Art, wie S. in dem Absatz über den Begriff des Rechts sich die Prämissen für seine Schlußfolgerung schafft. Ist nur die selbstherrliche Zwangsgemeinschaft Rechtsquelle, dann gibt es allerdings für uns nur noch staatliches Recht; dann ist auch der berühmte Satz vom Kirchenrecht ganz logisch begründet. Aber jene Definition ist durch seinen § 1 längst nicht für jedermann bewiesen. Sehr wenig überzeugend ist z. B. der Hinweis auf die gesellschaftliche Sitte zum Beweis für die These, daß nicht jede Gemeinschaftsordnung Rechtsordnung sei. Denn die Sitte und die aus ihr fließenden Konventionalregeln wird auch der nicht für Rechtsordnungen halten, der die feierlich und auftragsgemäß beschlossenen Kodifikationen gesetzgebender kirchlicher Körperschaften für solche hält. S.s Schrift betätigt die gleiche Kraft, wie Bd. 1 seines Kirchenrechts sie bewährte und Bd. 2 sie sicherlich bewähren wird: sie reizt zum Widerspruch, fördert aber zugleich die Erfassung der innersten Triebkräfte der Entwicklung. Man widerspricht, aber indem man es tut, dankt man dem geistvollen Verfasser für vielfache, reiche, wertvolle Anregung und Förderung.

3. Unter den Einzelfragen steht die nach dem Verhältnis von Kirche und Staat dauernd in lebhaftester Erörterung. Da ist es denn sehr zu begrüßen, daß für die Diskussion allmählich solidere Fundamente geschaffen werden. Nach der geschichtlichen Seite hin besitzen wir zusammenfassende Darstellungen, z. B. bei H. v. d. Goltz, Kirche und Staat, und aus neuester Zeit mit näherem juristischem Eingehen bei Rothenbücher. Eine zugleich zusammenfassende und gemeinverständliche Darstellung fehlte; sie will PFANNKUCHE bieten. Sein kleines Buch ist außerordentlich inhaltsreich; es packt soviel Stoff in knappe Kapitel, daß dem Nichteingeweihten die Lesung zuweilen ziemlich große Mühe machen wird. Daß der geschichtliche Bericht nicht überall auf Zustimmung rechnen kann, versteht sich bei diesem Stoff von selbst; z. B. vermag ich der Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Einfluß der Re-

formation mehrfach nicht beizupflichten; die Ergebnisse der Arbeiten K. Müllers und K. Holls sind hier nicht voll berücksichtigt. In der Schilderung der neuesten Kämpfe legt sich Pf. nach eigenem Wort „starke Beschränkungen“ auf; immerhin ist seine eigene Meinung deutlich durchzumerken. Literaturangaben finden sich fast nur bei diesem letzten Abschnitt; und das ist schade. Das auf tüchtiger Stoffbeherrschung und guter Stoffdurchdringung ruhende Büchlein wird vielen zur Einführung willkommen sein. Ein Spezialthema aus demselben Gebiet hat R. LEMPP umsichtig und ausführlich behandelt. So gering die Bedeutung des Frankfurter Parlaments verfassungsgeschichtlich gewesen ist, so groß ist sie für das Studium der politischen Anschauungsentwicklung. L. hat keine Mühe gescheut, um die Meinung der mannigfaltigen Gruppen und Grüppchen zur Frage der Trennung von Kirche und Staat zu erforschen; Zeitungen, Zeitschriften, Flugschriften hat er durchgesehen oder durchsehen lassen; er hat, wo möglich, z. B. hinsichtlich der letzten Ziele der Klerikalen, versucht, auch hinter die Kulissen zu sehen; sein Buch hat daher reiches und sehr wertvolles Material zusammengebracht. Zugleich hat er den Stoff mit eigenem, selbständigem Urteil belichtet und in klarer Darstellung zu einem übersichtlichen Bild verarbeitet. Wir besaßen bisher keine so eindringende Schilderung dieses Stücks Geschichte. Was an Einzelarbeiten zur Sache vorlag, hat L. berücksichtigt; zahlreiche Anmerkungen zeigen, wie er sich mit Vorgängern auseinandergesetzt hat. Einige dieser polemischen Bemerkungen (so S. 103 f.) gegen Rothenbücher und Kahl) hängen mit dem Inhalt zusammen, der dem Begriff der „Trennung“ gegeben wird. L. wendet die Formel meist so an, daß er ihren „allgemeinen Sinn“, der ganz klar sei (S. 7), zugrundelegt; die modernen Juristen dagegen werden in dem Gebrauch des Begriffs immer zurückhaltender. Besonders möchte ich auf Kap. 2 („Die Klerikalen“) hinweisen. Hier haben wir eine höchst lehrsame Darstellung der Art, wie der damalige Katholizismus die liberalen Ideen für seine eigensten Zwecke zu wenden versuchte; namentlich an der Kirchen- und Schul-

frage macht L. es deutlich, „wie die unliberalsten Zwecke den konsequentesten Liberalismus sich dienstbar machen können“¹⁾ (S. 100). Auch der Abschnitt über Chr. Hoffmann, den späteren Gründer des „Tempels“, ist auch unter allgemeineren Gesichtspunkten sehr beachtenswert. Kurz, wir haben Ursache, dem Verf. für seine Studie, die Kirchengeschichte und Kirchenrecht zugleich befruchtet, recht dankbar zu sein. Das Namenverzeichnis am Schluß hat sich mir bei vielfachen Proben bewährt. In etwa die gleiche Zeit führt SIMONS, der die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit den Kirchenverfassungsplänen Friedrich Wilhelms IV. konfrontiert und den scharfen Gegensatz zwischen beiden aufzeigt. Er bekämpft dabei mit sehr einleuchtenden Gründen die Aufstellungen von A. Collmann im 4. Heft der Neuen Folge desselben Sammelwerks (1900). — Auch MEYER gibt eine geschichtliche Grundlegung, die weit ausholt, aber, da seine Absicht ganz vorwiegend auf Gegenwart und Zukunft gerichtet ist, ganz knapp gehalten ist. Leider muß sie in nicht ganz wenigen Formulierungen beanstandet werden. Luthers eigentliches Ziel seit seiner Trennung von Rom sei die Gründung einer evangelischen deutschen Volks- und Reichskirche gewesen? Luther habe der christlichen Obrigkeit die Ausübung des Kirchenregimentes als eine ihr zukommende Pflicht ins Gewissen geschoben? Er habe darauf gedrungen, daß der Kurfürst durch eine Visitation usw. „die sächsische evangelische Kirche konstituiere“? Das alles ist, wenn nicht falsch, so schief. In manchem Punkt ist es auch zum wenigsten sehr zweifelhaft, ob die Schilderung der gegenwärtigen Rechtslage ganz richtig ist. Mag man die Synoden als Selbstbeschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments ansehen (S. 11), so sind sie doch zugleich auch Organe der Selbstverwaltung; jenes schließt dieses nicht aus. Das Hauptgewicht legt M. auf die Abwägung von Vorteilen und Nachteilen, die der gegenwärtige Stand dem Staat und der Kirche

1) Ob S. 113 Bethmann Hollweg mit Recht als „der vielleicht angesehenste Mann in den pietistischen Kreisen des damaligen Deutschlands“ bezeichnet wird, ist mir fraglich; das Urteil greift wohl zu hoch.

Theologische Rundschau. XIX. Jahrg. 1./2. Heft.

gebracht habe und bringe, und auf die praktischen Folgerungen und Forderungen. Die Tendenz der Entwicklung geht nach seiner Ansicht auf Trennung hin; das Ziel formuliert er als „freie Kirche im freien Staat“ und gemeinsame Arbeit beider; für die kommende Selbständigkeit soll die Kirche sich rüsten. Die dafür gegebenen Vorschläge sind z. T. so beschaffen, daß jeder ernste Freund der Kirche ihnen gern zustimmt; zum andern Teil sind sie diskutabel. Sehr zu begrüßen ist, daß M. die Trennungsfrage von den Parteiinteressen ganz loslösen will; sie sei viel zu ernst, als daß man vom Parteiinteresse aus an sie herantreten dürfte. Durch diese Art der Behandlung wirkt die Schrift förderlich. — Die Studie von W A I T Z ist nicht kirchenrechtlicher Art; auch die Verfassungsfrage spielt darin längst nicht die größte Rolle. Sie geht vom Wesen der evangelischen Kirche aus (= evangelische Kultusgemeinschaft) und beurteilt von da aus alle wichtigeren kirchlichen Fragen der Gegenwart. In der jetzt üblichen Auffassung der evangelischen Kirche als einer Vereinigung, welche „an und für sich als äußerer Verband eine religiöse Gemeinschaft bildet und mittelst der bestehenden Ordnungen und Organe, der Kirchenregierung, des Pfarramts, der Kirchenvorstände und Synoden durch mannigfache Veranstaltungen das Reich Gottes zu fördern sucht“ (S. 26), sieht W. eine Verleugnung des kultischen Charakters der evangelischen Kirche. Weder innere noch äußere Mission sind Sache der evangelischen Kirche; die Kirche hat auch keine „soziale“ Wirksamkeit zu üben. Sulzes Gedanken werden weithin abgelehnt. Auch das geistliche Amt, die kultischen Handlungen, der Religionsunterricht usw. werden von diesem Standpunkt aus beleuchtet. Hier findet nur noch ein Hinweis auf den Abschnitt über das Verhältnis zum Staat Platz. Es ist W. „ziemlich gleichgültig“, ob das Regiment, welches den Kultus überwacht, staatlich oder kirchlich heißt, wenn nur das Kultusleben der Kirche sich im Geiste und in der Wahrheit vollziehen kann. In ihre höchsten Werte soll der Kirche weder Staatsregiment noch Kirchenregiment dreinreden. Aus mancherlei Gründen aber ist es durchaus wünschenswert, daß staatliche und kirch-

liche Verwaltung möglichst eng verbunden bleiben. W. begnügt sich mit einer vielfach fast aphoristischen, jedenfalls nur andeutenden Forderung der Fragen, und er bespricht ihrer so viele und so große, daß es ganz unmöglich wird, zu seinen einzelnen Meinungen Stellung zu nehmen, wenn man nicht ein Buch schreiben will. Da alles, was er sagt, auf die Grundanschauung von dem nur kultischen Charakter der evangelischen Kirche zurückgeht, wäre es freilich an sich möglich, an diesem Punkt mit der Kritik einzusetzen. Aber diese Anschauung ist wiederum in so vielen geschichtlichen und grundsätzlichen Ueberzeugungen verankert, daß auch nur der Ansatz zu einem Für und Wider viel Raum kosten würde. So kann ich denn hier nur bemerken, daß ich in der Grundanschauung wie in den abgeleiteten Anschauungen fast durchweg anderer Ansicht bin als W., und daß ich es für geradezu verhängnisvoll halten würde, wenn die seinigen durchdrängen. Andererseits habe ich doch, rein theoretisch genommen, an der scharfen Herausarbeitung eines Standpunktes Freude, der zwar heut nur wenige konsequente Anhänger, aber ziemlich viele Mitläufer und halb unbewußte Befolger hat. Es ist ganz nützlich, daß wir diesen Standpunkt in W.s Buch einmal gründlich fassen können, um uns mit ihm auseinanderzusetzen.

Endlich zwei einzelne Schriften. Der belgische Jesuit VERMEERSCH behandelt die Toleranz nach allen denkbaren Richtungen: im Leben des einzelnen und im öffentlichen Leben (1. als kirchliche, 2. als bürgerliche). Ein 3. Teil gibt „Zusätze und Fragen“: (1. Lehrfragen, 2. Geschichtlicher Ueberblick); was er bietet, hätte meist in den systematischen Zusammenhang der ersten Teile eingegliedert werden müssen. Daß das Original französisch geschrieben ist, merkt man dem Buch an; zwar ist die Uebersetzung ganz gut, aber der Stil ist rhetorischer, als bei uns üblich, der Worte sind vielmehr, als nötig; und die Uebersetzung hätte doch eben noch ernster verdeutschen müssen. Der Standpunkt der geschichtlichen und der grundsätzlichen Ausführungen ist der einer entschlossenen katholischen Apologetik, die alle Dinge so freundlich als möglich darstellt, ohne